

II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom --.--.2008

Auf Grund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.03.2008 die nachstehende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 04.11.2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 26.06.2006 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum **30.04.** des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.“

2.) § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese zahlen einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.“

3.) Das in § 3 Abs. 11 zwei Mal genannte Datum 31.03. wird jeweils durch das Datum **30.04.** ersetzt.

4.) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 v.H., die Beiträge für das dritte und jedes weitere Kind entfallen. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.“

5.) Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Beitragstabelle:

Einkommensgruppe	Brutto-Jahreseinkommen	Mtl. Elternbeitrag	Mtl. Beitrag Zweitkind
1	bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	27,00 €	13,50 €
3	bis 37.000,00 €	50,00 €	25,00 €
4	bis 49.000,00 €	80,00 €	40,00 €
5	bis 61.000,00 €	125,00 €	62,50 €
6	über 61.000,00 €	150,00 €	75,00 €

Artikel 2

Diese II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den --.--.2008

Guido Forsting
Bürgermeister